

E. Gespräche mit Dienststellen (für das Ortsnetz Hamburg vgl. Seite 1)

Den Vermittlungsbeamten sind Erörterungen mit den Teilnehmern untersagt. Wünscht der Teilnehmer mit dem Amte über Fernsprechangelegenheiten zu sprechen, so wende er sich an die nachstehend aufgeführten Dienststellen. Die Verbindung mit der Dienststelle ist bei Ämtern mit Handbetrieb ohne Nummerangabe durch Nennen der Dienststelle zu verlangen; bei Selbstanschlußbetrieb ist die Dienststelle mit der Nummernscheibe zu wählen. Die Rufnummern sind in den Kopfeintragungen der Ortsnetze angegeben.

Die **Aufsicht** kann in Anspruch genommen werden, wenn bei der Ausführung einer Verbindung Schwierigkeiten entstehen, die nicht sogleich behoben werden können. Die Aufsicht ist bei kleineren Ämtern zugleich Auskunft und Beschwerdestelle.

Die **Auskunft** gibt Bescheid über Rufnummern, die noch nicht in das Fernsprechbuch aufgenommen sind oder die nicht gefunden werden, ebenso über Rufnummern von Teil-

nehmern in fremden Bezirken und über die Ausführung von Ferngesprächen.

Die **Störungsstelle** nimmt Meldungen über Störungen des Anschlusses und über Apparatbeschädigungen entgegen und veranlaßt Abhilfe.

Die **Beschwerdestelle** ist für Beschwerden über Betriebsunregelmäßigkeiten zuständig. Bei Ämtern, die keine Beschwerdestelle haben, wende man sich an die Aufsicht.

Gespräche mit den genannten Dienststellen sind gebührenfrei.

Anfragen über **Einrichtung oder Änderung** von Fernsprechan schlüssen und über **Fernsprechrechnungen** sind an die im Fernsprechbuch (Teilnehmerliste unter „Reichspost“) aufgeführten besonderen Dienststellen (Anmeldestelle für Fernsprechan schlüsse, Fernsprechrechnungsstelle usw.), bei kleinen Vermittlungsämtern an das Amt zu richten. Gespräche mit diesen Dienststellen sind gebührenpflichtig.

F. Fernsprechkundendienst (KD-Dienst)

(Dienst 7-22)

Der KD-Dienst übernimmt es, abwesende oder verhinderte Fernsprechteilnehmer zu vertreten, Nachrichten — bis zu etwa 30 Wörtern — an Teilnehmer oder Nichtteilnehmer durch Fernsprecher zu übermitteln und Weckaufträge auszuführen.

Beispiele

1. Herr Dr. A. hat als junger Arzt eine Praxis übernommen. Er hat niemanden, der seinen Anschluß während seiner Abwesenheit bedient. Wenn er sein Sprechzimmer verläßt, um Kranke zu besuchen, beauftragt er jedesmal den KD-Dienst, die für ihn eingehenden Anrufe nach Rufnummer und Namen des Anrufers sowie die von den Anrufern etwa hinterlassenen Nachrichten aufzuzeichnen und ihm zu einer bestimmten Zeit zuzusprechen.

2. Herr Hausmakler B., der durch seinen Beruf gezwungen ist, viel unterwegs zu sein, beauftragt den KD-Dienst, die für seinen Anschluß bestimmten Anrufe entgegenzunehmen, die Anrufer zu verständigen, er sei zwischen 15 und 18 Uhr in seinem Büro zu erreichen, und ihm selbst um 15 Uhr mitzuteilen, wer angerufen hat.

3. Die Vorstandssitzung des Vereins X. muß aus bestimmten Gründen ausfallen. Der Vorsitzende beauftragt die KD-Stelle, die Vorstandsmitglieder, deren Rufnummer er angibt, davon zu verständigen. Herrn Y., der keinen Fernsprechan schluß hat, benachrichtigt die KD-Stelle durch ein XP-Gespräch.

4. Herr C. muß morgen mit dem Frühzug nach Frankfurt fahren. Da es schon spät ist, möchte er sich nicht auf seinen Wecker allein verlassen. Er bittet daher den KD-Dienst, ihn um 5 Uhr zu wecken.

Bestimmungen

1. Aufträge

Dem KD-Dienst kann jedermann Aufträge erteilen (Auftraggeber). Es kann verlangt werden:

- a) Anrufe, die für den Auftraggeber (Teilnehmer oder Nichtteilnehmer) bestimmt sind, entgegenzunehmen und die Anrufer nach Anweisung des Auftraggebers zu verständigen (A-Auftrag).

Die Verständigung der Anrufer kann in der einfachen Mitteilung bestehen, daß der KD-Dienst beauftragt ist, die Anrufe entgegenzunehmen (Beispiel 1) oder in der Übermittlung einer Nachricht (Beispiel 2).

Der KD-Dienst zeichnet die Anrufe nach Namen und Rufnummer des Anrufers und der Zeit des Anrufs auf. Die Aufzeichnungen gibt er auf Wunsch an den Auftraggeber weiter, und zwar durch Fernsprecher, Telegramm oder Brief.

Will der Anrufende seinerseits eine Nachricht für den Auftraggeber hinterlassen, so wird diese als neuer Auftrag behandelt.

Damit alle Anrufe erfaßt werden können, wird der Anschluß des Auftraggebers in der Regel auf die KD-Stelle umgeschaltet. Geschieht dies nicht, so kann der KD-Dienst nur die Anrufe sammeln, die ohne sein Zutun bei ihm eingehen;

- b) bestimmte Personen anzurufen und ihnen eine Nachricht zu übermitteln (B-Auftrag, Beispiel 3). Wird der Anruf nicht beantwortet, so wird er im allgemeinen in Abständen von einer halben Stunde wiederholt, bis sich der Verlangte meldet, jedoch besteht kein Anspruch auf mehr als viermaligen Anruf.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Nachricht durch ein XP-Gespräch übermittelt.

- c) einen Teilnehmer zu einer bestimmten Zeit durch Fernsprecher zu wecken (C-Auftrag, Beispiel 4). Weckaufträge werden zu jeder Tages- und Nachtzeit ausgeführt.

Annahme von Weckaufträgen im Ortsnetz Hamburg 7-22 Uhr Anruf 04, während der übrigen Zeit Anruf 08.

2. Ortsnetze, in denen KD-Dienst abgehalten wird.

Ob in einem Ortsnetz KD-Dienst abgehalten wird, ist aus den dienstlichen Angaben im Eingang des örtlichen Teilnehmerverzeichnisses zu ersehen. Weichen die Dienststunden der KD-Stelle von den allgemeinen Fernsprechdienststunden ab, so sind sie besonders angegeben.

3. Auftragserteilung

Der KD-Dienst wird angerufen

bei Ämtern mit Selbstanschlußdienst durch Wahl der Rufnummer, die in den dienstlichen Angaben für das Ortsnetz vermerkt ist,

bei Ämtern mit Handbetrieb durch Anruf des Amtes und die Anmeldung „Fernsprechkundendienst“ oder „KD“.

Zur Auftragserteilung kann jede beliebige Sprechstelle — Teilnehmeranschluß, öffentlicher Fernsprecher — benutzt werden.

Die Aufträge müssen in der Regel von dem Anschluß aus erteilt werden, dem die Gebühren dafür angerechnet werden sollen. Der Teilnehmer kann jedoch durch Vereinbarung eines Dauerkennworts mit der KD-Stelle (Gültigkeitsdauer ein Jahr) die Berechtigung erlangen, von jeder Sprechstelle aus Aufträge für seinen Anschluß zu erteilen.

Aufträge können auch für die nächsten Tage erteilt werden, z. B. am Mittwoch für Sonntag.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch schriftliche Aufträge zugelassen. Sie sind an die Verkehrsanstalt zu richten, bei der sich die KD-Stelle befindet.